



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-136/2025 Aktenzeichen: Datum: 16.04.2025 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Amt für Stadtentwicklung, Sicherheit und Kultur					
Betreff: Übertragung der Wahrnehmung der Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Jeber-Bergfrieden							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
08.05.2025	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	1	4	0	0
20.05.2025	Haupt- und Finanzausschuss	10	9	0	9	0	0

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dem

Kameraden Torsten Krauleidis

die Wahrnehmung der Funktion zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Jeber-Bergfrieden für die Dauer von 2 Jahre zu übertragen.

Beschlussbegründung:

Eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), vor dem Erlangen der gem. LVO-FF geforderten Qualifikationen und Mindestdienstzeiten ist **ausgeschlossen**.

Es erfolgt eine befristete Funktionsübertragung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Jeber-Bergfrieden gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF).

Bei der Wahl des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Jeber-Bergfrieden erhielt der Kamerad Torsten Krauleidis die erforderliche Mehrheit der Stimmen.

Eine durchgeführte Anhörung des Kreisbrandmeisters ergab, dass Kamerad Krauleidis diese erforderlichen Voraussetzungen nicht besitzt. Dem Kameraden Krauleidis kann daher vorerst die Funktion des Ortswehrleiters nur für die Dauer von 2 Jahre übertragen werden.

Entsprechend des § 3 Abs. 1, 2 und 4 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640) in der zurzeit gültigen Fassung, ist bei der Ernennung in die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Jeber-Bergfrieden folgende Voraussetzung notwendig:

1. Nach erfolgter Absolvierung der geforderten Mindestdienstzeit als Gruppenführer ist eine Anhörung des Kreisbrandmeisters zur Ernennung in Funktion Zugführer durchzuführen.
2. Nach erfolgter Absolvierung der geforderten Mindestdienstzeit als Zugführer ist eine erneute Anhörung des Kreisbrandmeisters zur Ernennung in Funktion durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen: monatl. Aufwendung: 120,00 EURO

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.: 12601.542100

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

A. Saage
Bürgermeister